

als schriftlich angebracht werden. Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken.

Repteres muß auch bei Eingang schriftlicher Besuche beobachtet werden.

§. 144.

Mit dem Besuche um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekensbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich ist, zu verbinden.

§. 145.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekensbuch oder bei Löschung im Grund- und Hypothekensbuche zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlischen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, entweder vor Gericht, oder vor Notar und Zeugen anerkannt sein.

§. 146.

Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt, oder ein Recht desselben aufgegeben, oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen werden soll.

§. 147.

Kommt es hingegen bloß darauf an, daß für Denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Austragebung und selbst ein bloß vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen inmatrikulirten Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

§. 148.

Wegen eignen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekensbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versichene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekensbuch Verlust an ihren eignen Forderungen zu